



Gemeindeverband
Abfallbewirtschaftung
Unteres Fricktal

Satzungen

des Gemeindeverbandes Abfallbewirtschaftung
Unteres Fricktal GAF

GAF Verwaltung
c/o Gemeinde Olsberg
4305 Olsberg
Tel. 061/843 94 66
Fax 061/843 94 63
E-Mail: gaf@olsberg.ch
Internet: www.abfall-gaf.ch

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal“ (GAF), nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 bis 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 sowie § 27 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977.

² Verbandssitz ist Rheinfelden.

§ 2 Funktionsbezeichnungen

Die in diesen Satzungen bezeichneten Funktionen gelten für beide Geschlechter.

§ 3 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Abfallbewirtschaftung für die Verbandsgemeinden nach der jeweils geltenden Rechtsordnung und im Umfang der vom Verband übernommenen Aufgaben.

² Der Verband ist zuständig für die Entsorgung der Siedlungsabfälle (Kehricht und kommunale Spezialabfahren) aus Haushaltungen sowie verbrennbarer Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, die in einer Kehrichtverbrennungsanlage verbrannt werden können. Er kann auch die Entsorgung von weiteren Abfällen übernehmen¹.

³ Der Verband bestimmt die Gebühren, die Messmethoden und den Umfang der Entsorgung. Er organisiert die Abfallbewirtschaftung inklusive Abrechnungswesen mit den Verbandsgemeinden.

§ 4 Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Der Verband ist finanziell so zu führen, dass er eigenwirtschaftlich ist.

² Die Aufwendungen des Verbandes für Abfuhr, Verbrennung, Verwaltung und weitere Kosten sind durch die Einnahmen aus den Gebühren zu decken.

¹ Fassung gemäss Beschluss der AV vom 07. September 2005; in Kraft seit 1. Mai 2006.

§ 5 Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören an die Einwohnergemeinden Buus, Hellikon, Kaiseraugst, Magden, Maisprach, Möhlin, Olsberg, Rheinfelden, Wallbach, Wegenstetten, Zeiningen und Zuzgen (Verbandsgemeinden)².

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung unter entsprechender Änderung dieser Satzungen und der Mitteilung an den Regierungsrat. § 76 Gemeindegesetz bleibt vorbehalten.

II. Organisation

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die Abgeordnetenversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 7 Referendum und Initiative

¹ Fünf Verbandsgemeinden (Gemeinderatsbeschluss) oder 500 Stimmberechtigte des Verbandsgebietes können innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung im ortsüblichen Publikationsorgan an gerechnet, beim Vorstand eine Urnenabstimmung über Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, die gemäss § 9 Abs. 2 dem fakultativen Referendum unterstehen, verlangen.

² Die Urnenabstimmung ist innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist durchzuführen. Der Vorstand beschafft die Stimmzettel. Die Abstimmung erfolgt nach den Vorschriften im Gesetz über die politischen Rechte. Die Auswertung erfolgt im Abstimmungsbüro der Sitzgemeinde. Der Präsident steht dem Abstimmungsbüro vor. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder des Büros. Für die Genehmigung des Abstimmungsprotokolls ist das Bezirksamt Rheinfelden zuständig.

³ Fünf Verbandsgemeinden (Gemeinderatsbeschluss) oder ein Zehntel der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes können mit einer Initiative die Behandlung eines Gegenstandes, der in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fällt, beim Vorstand verlangen. Stimmt die Abgeordnetenversammlung dem Initiativbegehren zu, so ist es unter dem Vorbehalt des Referendums angenommen. Lehnt sie ein gültiges Initiativbegehren ab, hat sie dasselbe innert Jahresfrist der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden zu unterstellen.

⁴ Das Geschäft gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden zustimmen.

² Fassung gemäss Beschluss der AV vom 07. September 2005; in Kraft seit 1. Mai 2006.

§ 8 Abgeordnetenversammlung; Bestand und Einberufung

¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus einem Vertreter / einer Vertreterin pro Verbandsgemeinde. Jede Gemeinde mit bis zu 1'000 Einwohnern hat an der Abgeordnetenversammlung zwei Stimmen, zusätzlich je eine weitere Stimme für jeweils weitere 3'000 Einwohner oder Bruchteile davon³. Massgebend ist die Einwohnerzahl am 1.1. des Tagungsjahres. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ.

² Die Abgeordnetenversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand spätestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Sie wird ausserdem einberufen, wenn dies eine Gemeindeversammlung oder drei Gesamtgemeinderäte unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangen.

§ 9 Abgeordnetenversammlung; Zuständigkeit

¹ Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Festlegung des Voranschlages;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung darüber;
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen (§ 22);
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gemeinden sowie über den Austritt einer Gemeinde (§ 5, § 21);
- e) Festlegung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 12);
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle (§ 11);
- g) Wahl des Präsidenten aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes;
- h) Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken und anderem Verbandseigentum sowie Eingehung von Dienstbarkeiten;
- i) Festlegung der Gebühren (Volumen-, Mass-, Gewichts- oder Grundgebühren etc.; § 3);
- j) Bestimmung der Messmethode (Volumen oder Gewicht; § 3);
- k) Bestimmung des Umfangs der Entsorgung (§ 3);
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 20);
- m) Beschlussfassung über Initiativen (§ 7).

² Die Beschlüsse gemäss Abs. 1 lit. c (in Verbindung mit § 22 Abs. 2), i und m unterliegen dem fakultativen Referendum (§ 7).⁴

³ Fassung gemäss Beschluss der AV vom 07. September 2005; in Kraft seit 1. Mai 2006.

⁴ Fassung gemäss Beschluss der AV vom 07. September 2005; in Kraft seit 1. Mai 2006.

§ 10 Abgeordnetenversammlung, Durchführung

¹ Die Abgeordnetenversammlung ist in den ortsüblichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage im voraus anzukündigen. Voranschläge, Rechnungsauszüge und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden vom Einladungstermin an gerechnet mindestens 20 Tage öffentlich aufzulegen. Die Verhandlungen werden vom Verbandspräsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Die Verhandlungen sind öffentlich.

² Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Abgeordneten zusammen über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen und mehr als die Hälfte der Verbandsgemeinden vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine neue Abgeordnetenversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen, die alsdann auch ohne dieses Quorum beschlussfähig ist.

³ Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht von einem Viertel der an der Versammlung vertretenen Stimmen geheime Durchführung verlangt wird⁵.

⁴ Der Vorstand sorgt für die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse in den ortsüblichen Publikationsorganen.⁶

⁵ Im übrigen gelten für die Abgeordnetenversammlung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Gemeindeversammlungen.

§ 11 Amtsperiode

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle erfolgt durch die Abgeordnetenversammlung auf eine Amtsperiode, welche drei Monate nach derjenigen für Gemeinderäte beginnt. Sie endet für zurückgetretene Mitglieder im Zeitpunkt der Amtsübernahme durch die Nachfolger.

§ 12 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, die nicht Abgeordnete sein dürfen und die mehrheitlich aus Gemeinderäten der Verbandsgemeinden stammen müssen. Ihm können auch Fachleute oder Vertreter aus Verbänden oder Organisationen angehören. Es dürfen ihm zudem nicht mehr als zwei Mitglieder aus der gleichen Gemeinde angehören, wobei stets der Wohnsitz massgeblich ist.⁷

⁵ Fassung gemäss Beschluss der AV vom 07. September 2005; in Kraft seit 1. Mai 2006.

⁶ Fassung gemäss Beschluss der AV vom 07. September 2005; in Kraft seit 1. Mai 2006.

⁷ Fassung gemäss Beschluss der AV vom 07. September 2005; in Kraft seit 1. Mai 2006.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Die Geschäftsstelle und die Rechnungsführung können einer Verbandsgemeinde oder Personen ausserhalb des Vorstandes übertragen werden; diese besitzen im Vorstand beratende Stimme.⁸

³ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei seiner Mitglieder zusammen. Im übrigen gelten für ihn sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für den Gemeinderat.

⁴ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Abgeordnetenversammlung und Vollzug der Beschlüsse;
- b) Anordnung, Durchführung und Auswertung der Urnenabstimmung;
- c) Konstituierung des Vorstandes (ohne Präsident);
- d) Anstellung des Personals auf privatrechtlicher Grundlage;
- e) Vergabe von Dienstleistungen, Arbeiten und Lieferungen;
- f) Aufsicht über die Verwaltung, den Betrieb und den Finanzhaushalt des Verbandes;
- g) Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen;
- h) Erstattung des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- i) Wahl von Kommissionen, Ausschüssen und der Revisionsstelle.⁹

§ 13 Unterschriftenregelung

Rechtsgültige Unterschriften werden kollektiv zu zweien erteilt. Im Übrigen regelt der Vorstand das Unterschriftenrecht.

§ 14 Entschädigungen

¹ Die Entschädigungen der Abgeordneten ist Sache der Verbandsgemeinden.

² Der Vorstand setzt im Rahmen der Voranschlagskredite die Entschädigungen der Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen sowie der Verbandsfunktionäre fest.

⁸ Fassung gemäss Beschluss der AV vom 07. September 2005; in Kraft seit 1. Mai 2006.

⁹ Fassung gemäss Beschluss der AV vom 07. September 2005; in Kraft seit 1. Mai 2006.

§ 15 Kontrollstelle

¹ Die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle erfolgt auf gleiche Weise wie jene der Vorstandsmitglieder.¹⁰

² Die Kontrollstelle besteht aus drei Personen, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören dürfen.

³ Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu Händen der Abgeordnetenversammlung.

§ 16 Antrags- und Auskunftsrecht

¹ Anträge von 50 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, welche ein Geschäft betreffen, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, werden auf die Traktandenliste der nächsten Abgeordnetenversammlung gesetzt. Beschlüsse einer Einwohnergemeindeversammlung und Anträge von drei Gesamtgemeinderäten sind solchen Anträgen gleichgesetzt. Ein Vertreter der Antragsteller kann an der Abgeordnetenversammlung das Anliegen mündlich begründen.

² Jeder Stimmberechtigte in den Verbandsgemeinden und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

³ Das Recht, an der Abgeordnetenversammlung Anträge zu stellen, haben Abgeordnete, die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle.

III. Betrieb

§ 17 Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden stellen für die Abfuhr des Siedlungsabfalles die Sammelplätze zur Verfügung.

² Die Aufwendungen der Verbandsgemeinden für die Abfallbewirtschaftung werden in Absprache mit dem Vorstand vom Verband abgegolten.

³ Die Kosten für die nicht vom Verband übernommenen Spezialabfuhrungen tragen die Gemeinden.

⁴ Das Kontroll- und Bussenwesen ist Sache der Gemeinden.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der AV vom 07. September 2005; in Kraft seit 1. Mai 2006.

⁵ Die Abfallreglemente der Verbandsgemeinden dürfen keine Bestimmungen enthalten, die diesen Satzungen und den Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung widersprechen.

§ 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen am 1.1. des letzten Geschäftsjahres.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Aufsicht, Beschwerde

¹ Der Verband untersteht der Aufsicht nach den Vorschriften über die Gemeinde- und Umweltschutzgesetzgebung.

² Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Verbandes kann gemäss § 105 Gemeindegesetz bzw. § 43 EG GSchG Beschwerde geführt werden.

§ 20 Auflösung

¹ Der Verband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung vertretenen Stimmen¹¹. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates. Im Auflösungsbeschluss sind die vermögensrechtlichen Folgen zu regeln.

² Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen wird entweder an die Nachfolgeinstitution überwiesen oder nach Massgabe und im Verhältnis der Einwohnerzahlen jeder Gemeinde zur Gesamtheit der Einwohner im Verbandsgebiet nach Massgabe der Einwohnerzahlen am 1.1. des Auflösungsjahres ausbezahlt.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der AV vom 07. September 2005; in Kraft seit 1. Mai 2006.

§ 21 Austritt

¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zulässig, jedoch nur aus wichtigen Gründen. Spricht sich die Abgeordnetenversammlung gegen den Austritt aus, entscheidet der Grosse Rat gemäss § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.

² Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Bau- und Betriebskostenbeiträge. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

§ 22 Änderung der Satzungen

¹ Die Satzungen können von der Abgeordnetenversammlung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung vertretenen Stimmen geändert werden.¹²

² Folgende Bestimmungen dieser Satzungen bedürfen bei ihrer Änderung der fakultativen Urnenabstimmung im Sinne von § 7:

§ 3 Zweck

§ 4 Eigenwirtschaftlichkeit

§ 7 Referendum und Initiative¹³

§ 9 Abgeordneten-Versammlung Abs. 1 lit. c, i, l und m

§ 16 Antrags- und Auskunftsrecht

§ 18 Haftung

§ 20 Auflösung

§ 22 Änderung der Satzungen.

³ Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 23 Weitere Bestimmungen

Die Verbrennung erfolgt normalerweise in der Kehrrechtverwertungsanlage Basel (KVA Basel). Im vertraglichen Kontingent mit der KVA Basel sind alle dort zur Verbrennung angelieferten Abfälle gemäss § 3 Abs. 2 aus den Verbandsgemeinden enthalten. Dieses bildet die Grundlage für die Abfallplanung mit dem Kanton Aargau.¹⁴

¹² Fassung gemäss Beschluss der AV vom 07. September 2005; in Kraft seit 1. Mai 2006.

¹³ Fassung gemäss Beschluss der AV vom 07. September 2005; in Kraft seit 1. Mai 2006.

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss der AV vom 07. September 2005; in Kraft seit 1. Mai 2006.

§ 24 Inkrafttreten

¹ Diese Satzungen treten nach der Zustimmung durch die Abgeordnetenversammlung und mit Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Die bisherigen Satzungen des Gemeindeverbandes Kehrichtbeseitigung Unteres Fricktal von 1984 sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungen aufgehoben.

³ Änderungen der Satzungen treten jeweils auf den auf die Genehmigung folgenden 1. Mai in Kraft. Unter Vorbehalt von Absatz 1 kann der Vorstand in begründeten Fällen einen früheren Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen.¹⁵

Beschlossen am 3. März 1998 durch die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Kehrichtbeseitigung Unteres Fricktal.

Der Präsident:
Peter Scholer

Der Sekretär:
Paul Bill

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau
(Stempel: 08. Juni 1998; Kanton Aargau, Departement des Innern)

Änderungen vom 07. September 2005 beschlossen durch die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF) am 07. September 2005.

Der Präsident:

P. Scholer

.....
Peter Scholer

Die Geschäftsführerin:

Erika Abt

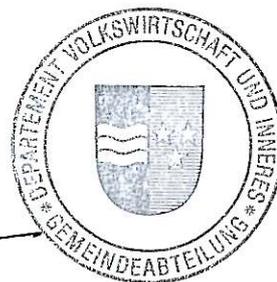
.....
Erika Abt

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau:

Datum: **15. Mai 2006**
.....

Unterschriften:

i.V. P. Bill



¹⁵ Fassung gemäss Beschluss der AV vom 07. September 2005; in Kraft seit 1. Mai 2006.